

# RS Vwgh 2008/4/29 2005/21/0349

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.2008

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §11;

AVG §9;

FrG 1997 §95 Abs1;

FrG 1997 §95 Abs2 Z2;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

§ 95 Abs 1 FrG 1997 räumt Fremden bereits ab Vollendung des 16. Lebensjahres Prozessfähigkeit ein. Ungeachtet dessen dürfen gewisse - den Minderjährigen begünstigende - Verfahrenshandlungen auch vom gesetzlichen Vertreter gesetzt werden. Im 3. Hauptstück des FrG 1997 wird der Aufenthalt von Fremden geregelt. Dessen zweiter Abschnitt enthält die Bestimmungen über die Aufenthaltsbeendigung, somit auch über das Aufenthaltsverbot. Demnach darf einem Fremden, der zu diesem Zeitpunkt das 16. Lebensjahr vollendet hat, der Bescheid betreffend die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes unmittelbar ohne Einschaltung des gesetzlichen Vertreters zugestellt werden. Der Bescheid wird in solchen Fällen auch dann wirksam erlassen, wenn der Behörde ein gesetzlicher Vertreter des Fremden bekannt ist (Hinweis E 26. April 2002, 2001/02/0136; E 20. Februar 2001, 2001/18/0006).

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Handlungsfähigkeit Prozeßfähigkeit natürliche Person Öffentliches Recht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005210349.X01

## Im RIS seit

19.06.2008

## Zuletzt aktualisiert am

15.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)